Objekttyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen**

Band (Jahr): **6 (1980)**

Heft 10

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Stellungnahme des Bundesrates zu parlamentarischen Initiativen und Standesinitiativen zum Schwangerschaftsabbruch

Der Bundesrat wägt ab

Fristenlösung: nein. Soziale Indikation: nein. Und jetzt? Föderalistische Lösung? Wenn es nach dem Bundesrat gehen soll: nein. Ganz einfach, weil "die Rechtseinheit ... gewahrt bleiben muss". Es gehe nicht an, dass Probleme, für die eine nationale Lösung kaum gefunden werde, an die Kantone delegiert würden.
Das wäre ein Präjudiz; auch für andere Vorlagen würde dann bei einer Föderalisierung Zuflucht gesucht.
Völlig richtig. Können wir so stehen lassen.
Beim Schwangerschaftsabbruch handelt es sich aber um einen besonders schwerwiegenden Fall, "stehen doch die Bestimmungen über den strafbaren und den straflosen SAB zusammen mit den Tötungs- und Körperverletzungsdelikten im Strafgesetzbuch an erster Stelle." Merkt es Euch, Ihr bösen Frauen!
Damit nicht genug. Die Kriminalisierung des SABs, die Hetze gegen Frauen, die unerwünscht schwanger sind, das ist eine ganz harmlose Sache. Hören wir doch dem Bundesrat noch weiter zu: "Soll das Recht auf Leben glaubwürdig bleiben, so darf es dem Ungeborenen (das war gross geschrieben! d. Verf.) nicht vorenthalten werden. Die Ehrfurcht vor dem keimenden Leben verlangt, dass der Staat es wirksam schütze. Ein strafloser Abbruch der Schwangerschaft rechtfertigt sich nur, wenn gleichrangige Rechtsgüter mit dem keimenden Leben konkurrieren. Die Schwangerschaft darf mit anderen Worten nur straffrei abgebrochen werden, wenn ein Konfliktfall vorliegt, wenn also die Rettung anderer Rechtsgüter, die mit dem Wert des keimenden Lebens vergleichbar sind, dessen Vernichtung als so entschuldbar erscheinen lässt, dass der Gesetzgeber von einer Strafdrohung absehen kann. Diese Güterabwägung ist grundsätzlich nach objektiven Massstäben vorzunehmen."
So, das genügt.
Im juristischen Deutsch hier ist mit einem "Rechtsgut" u.a. eine **richtige, lebendige Frau** gemeint. Und jetzt wird "objektiv abgewogen": 1 Frau gegen "1 keimendes Leben" (so es nicht zufällig Zwillinge sind). Als ob die sich **gegenüberstehen** würden. Es ist aber trotz aller Jurisprudenz so, dass dieses keimende Leben **in** der Frau drin ist, nur in ihr überhaupt keimen kann, zu ihr gehört.
Genau das darf aber nicht sein: der Staat hat die Aufgabe, in Ehrfurcht das keimende Leben zu schützen.
Wie wäre es mit ein bisschen mehr Ehrfurcht vor den Frauen von Staats wegen?
Das war aber erst der Anfang. Zur Fristenlösung sagt der Bundesrat: "Indem die Fristenlösung den Eingriff während der ersten drei Monate der Schwangerschaft als straflos erklärt, verlangt sie für den Abbruch keinen sachlichen Grund. Damit kollidiert sie mit dem Grundsatz der Rechtsgüterabwägung (siehe oben, d. Verf.). Es werden in der Tat nicht gleichrangige Werte und Rechte zweier Menschenleben gegeneinander abgewogen: die Entscheidung wird der Schwangeren anheimgestellt, unbeschadet der Motive, durch die sie begründet wird. Hinzu kommt, dass das mit der Fristenlösung verbundene freie Verfügungsrecht, wie der Bundesrat bereits früher betont hat, gegen den allgemeinen Rechtsgrundsatz verstösst, wonach der direkt Interessierte einen Interessenskonflikt nicht selber entscheiden darf; dieser muss vielmehr nach objektiven Massstäben durch einen unbeteiligten Dritten gelöst werden."
Im Klartext: "**der** direkt Interessierte" ist in jedem Fall eine FRAU! Und "unbeteiligte Dritte" dürfte "nach objektiven Massstäben" die Schwangerschaft einer Frau tatsächlich nichts, aber wirklich überhaupt nichts angehen!
Mit aller wünschbaren Deutlichkeit formuliert es der Bundesrat: es geht einzig und allein um "das freie Verfügungsrecht" der Frauen über sich selber – ein Recht auf Nichteinmischung von aussen!
Das müssen wir wieder fordern!
Die Antwort auf solche Sachen heisst klar: "Weg mit dem Verfügungsrecht anderer über die Frauen!" "Recht auf Selbstbestimmung für die Frauen!"
Wie wäre es mit einer Initiative?!

Zita Küng

---

emanzipation

Erscheint 10 x im Jahr ab 1981 mit 28 Seiten
einsenden an: Emanzipation, Postfach 187, 4007 Basel

geschenkabo

o Normalabonnement à Fr. 20.–
o Unterstützungsabonnement à Fr. 30.–
o Solidaritätsabonnement à Fr. 40.–
o Auslandsabonnement à Fr. 30.–
(Bitte ankreuzen)

GESCHENKABO FÜR
Name:
Adresse:
Ort:

Rechnung an:
Name:
Adresse:
Ort:

Unterschrift: